

Landesamt für Soziales und  
Versorgung des Landes Brandenburg  
Dezernat 52  
Frau Meierhold  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

über die:

Industrie- und Handelskammer  
Ostbrandenburg  
Puschkinstraße 12 b  
15236 Frankfurt (Oder)

Bitte Antrag und Kopien der beruflichen Abschlüsse und Zertifikate doppelt einreichen!

## Antrag

### auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung in BBiG-Berufen

Gemäß § 30 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bitte ich um widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von IHK-Berufen

Beruf / Berufe:

(Hier bitte **den Beruf** genau angeben, in dem ausgebildet werden soll. Bei Stufenausbildung ist der Beruf der 2. Stufe anzugeben.)

**Mir ist bekannt, dass die Zuerkennung nur widerruflich erfolgen kann. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kann die zuständige IHK beteiligt werden.**

#### I. Angaben zur Person

1. Name, Vorname .....

2. Anschrift (Straße, PLZ, Ort) .....

3. Geburtsdatum, -ort .....

4. Telefon- Nr. ....

5. Gegen meine Person liegt ein Gerichtsurteil vor, das mir die Beschäftigung/Ausbildung von Jugendlichen untersagt.

ja  nein <sup>1)</sup>

6. Mir wurde bisher eine widerrufliche Zuerkennung erteilt (falls ja, bitte Bescheid beifügen!)

ja  nein <sup>1)</sup>

7. Mir sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Berufsausbildung bekannt (BBiG, AO des Ausbildungsberufes, JArbSchG, MSchG, Unfallverhütung).

ja  nein <sup>1)</sup>

1) Zutreffendes bitte ankreuzen



### III. Ausbildertätigkeiten/Pädagogische Qualifikation

#### 12. Ausbildertätigkeiten

von- bis	bei/in (Firma)	Azubi- Anzahl	ausgebildet zum/als (Beruf)

#### 13. berufs- und arbeitspädagogische Abschlüsse

(Ingenieurpädagogin, AEVO, Teil IV  
Kopien des Abschlusses)

.....  
(Art, erworben am/seit, aktualisiert am)

#### 14. Ausbildungsbetrieb

(hier soll ausgebildet werden)

.....  
(Name des Ausbildungsbetriebes)

.....  
(Anschrift: Straße, PLZ., Ort)

.....  
(Telefon) (Stempel/Betrieb)

Die Ausbildungsstätte hat ihren Sitz im Kammerbezirk der IHK Ostbrandenburg.

15. Es wird darauf hingewiesen, dass für die widerrufliche Zuerkennung eine **Verwaltungsgebühr** (siehe unter 7 der Seite 4 zu diesem Antrag) zu erheben ist. Diese wird bezahlt vom:

- Antragsteller: <sup>1)</sup>
- Ausbildungsbetrieb (**Bitte vom Betrieb bestätigen lassen!**): <sup>1)</sup> .....

rechtsverbindliche Unterschrift  
und Stempel

Die Informationen des LASV zum Datenschutz (siehe Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere hiermit, dass alle diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich bin damit einverstanden, dass diese Angaben zur Bearbeitung meines Antrages und im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der IHK Ostbrandenburg gespeichert werden.

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

1.) Zutreffendes bitte ankreuzen

## H i n w e i s e

### zum Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von IHK-Berufen

1. Auf die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von IHK-Berufen besteht **kein Rechtsanspruch**.
2. Über einen Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung entscheidet nach **Anhörung** der zuständigen Industrie- und Handelskammer das **Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV), Dezernat 52, Lipezker Str. 45, Haus 5, 03048 Cottbus** nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Ansprechpartnerin im LASV ist unter der Tel.-Nr. (0355) -2893-331 Frau Meierhold.
3. Aufgrund des **Ausnahmecharakters** kann die widerrufliche Zuerkennung nur in einem Beruf erteilt werden (bei bestimmten Voraussetzungen, z.B. 2 entsprechenden Facharbeiter-Abschlüssen, können Ausnahmen zugelassen werden).
4. Voraussetzungen für die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung sind:
  - a) die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen vorhanden sein, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind
  - b) die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen vorhanden sein, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.  
*Ausbilder im Sinne des § 1 AEVO sind für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2009 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit.*

Sollten Sie im Antrag unter Punkt 12. und 13. keine Angaben gemacht oder keine Abschlüsse erbracht haben, wird Ihnen empfohlen, sich sofort mit Ihrem Ausbildungsberater der IHK zu verständigen, wann ein Lehrgang (entsprechend Teil IV der HW- Meisterprüfung oder entsprechend AEVO) absolviert werden kann. Mit Beginn der Schulung kann dann positiv entschieden werden, wenn auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Wenn **zwingende Gründe** vorliegen, die die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung rechtfertigen, kann aus diesem besonderen Anlass nach Einzelfallprüfung (ohne dass alle o. g. Voraussetzungen erfüllt sind) die widerrufliche Zuerkennung erteilt werden. Die Zuerkennung kann gegebenenfalls davon abhängig gemacht werden, dass ein etwa erforderlicher Nachweis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erbringen ist.
6. Die durch die Zuerkennung erworbene Ausbildungsberechtigung ist **personengebunden** und gilt nur für den Antragsteller. Scheidet dieser aus dem Betrieb aus (und ist dort kein anderer Berechtigter beschäftigt), darf in diesem Betrieb nicht mehr ausgebildet werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz eine **Verwaltungsgebühr** entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GebO MASGF) vom 19.04.2017 erhoben wird, wie folgt: für die widerrufliche Zuerkennung 76 €, für die befristete widerrufliche Zuerkennung 62 €

Der Ausbildungsbetrieb als **Ausbildungsstätte** muss nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein. Dies wird von der Industrie- und Handelskammer gesondert überprüft.

## Information des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

**Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg,  
Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0

Telefax: 0331 27548-4523

E-Mail: [post@lasv.brandenburg.de](mailto:post@lasv.brandenburg.de)

Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

Das Landesamt wird vertreten durch die Präsidentin Frau Liane Klocek.

Mit der **Datenschutzbeauftragten** des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Gabriele Jaron  
Lipezker Str. 5, Haus 5  
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-133

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lasv.brandenburg.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lasv.brandenburg.de)

Ihre personenbezogenen Daten sind für folgenden **Zweck** erforderlich: **Erteilung der widerruflichen Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von Auszubildenden gemäß § 30 Abs. 6 BBiG**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a und e sowie Art. 9 Abs. 2 Buchstaben a und b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG), §§ 67 ff. SGB X.

**Ihre Angaben sind freiwillig.** Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten.

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, wenn Sie hierzu eingewilligt oder eine gesetzliche Vorschrift eine **Datenübermittlung** ausdrücklich vorsieht.

**Ihre Daten verarbeiten wir nur solange sie für den vorgenannten Zweck** einschließlich etwaiger

Rechtsbehelfsverfahren und kostenrechtlicher Abwicklung, zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sowie zur Bearbeitung von Eingaben, Auskunftersuchen und Beschwerden, **erforderlich sind** und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungsfristen.

Nach der DSGVO haben Sie **folgende Rechte**:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.
- Sie können der Übermittlung Ihrer Daten durch uns an Dritte jederzeit **widersprechen**.

Bei Fragen oder **Beschwerden** können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg  
Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

E-Mail: [poststelle@lda.brandenburg.de](mailto:poststelle@lda.brandenburg.de)

Internet: [www.lda.brandenburg.de](http://www.lda.brandenburg.de)

Das LASV trifft alle notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor Verlust und Missbrauch zu schützen.